

Beschlußempfehlung und Bericht
des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

- a) zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Hauser (Esslingen), Breuer, Kossendey, Dr. Uelhoff und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ronneburger, Dr. Hoyer, Nolting, Beckmann, Dr. Feldmann, Frau Seiler-Albring und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/4436 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Verlängerung
des Grundwehrdienstes**

- b) zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Horn, Fuchs (Verl), Gerster (Worms), Heistermann, Dr. Holtz, Dr. Klejdzinski, Kolbow, Koschnick, Leonhart, Steiner, Zumkley, Dr. von Bülow, Gansel, Gilges, Dr. Götte, Jaunich, Kühbacher, Leidinger, Nagel, Opel, Dr. Scheer, Schmidt (Nürnberg), Schmidt (Salzgitter), Traupe, Voigt (Frankfurt), Wiefelspütz, Walther, Ibrügger, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/4379 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Verlängerung
von Grundwehrdienst und Zivildienst und zur Neuregelung der Dauer
des Zivildienstes**

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Abgeordneten Hauser (Esslingen), Breuer, Kossendey, Dr. Uelhoff und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU und den Abgeordneten Ronneburger, Dr. Hoyer, Nolting, Beckmann, Dr. Feldmann, Frau Seiler-Albring und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes — Drucksache 11/4436 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den von den Abgeordneten Horn, Fuchs (Verl), Gerster (Worms), Heistermann, Dr. Holtz, Dr. Klejdzinski, Kolbow, Koschnick, Leonhart, Steiner, Zumkley, Dr. von Bülow, Gansel, Gilges, Dr. Götte, Jaunich, Kühbacher, Leidinger, Nagel, Opel, Dr. Scheer, Schmidt (Nürnberg), Schmidt (Salzgitter), Traupe, Voigt (Frankfurt), Wiefelspütz, Walther, Ibrügger, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Verlängerung von Grundwehrdienst und Zivildienst und zur Neuregelung der Dauer des Zivildienstes — Drucksache 11/4379 — abzulehnen.

Bonn, den 10. Mai 1989

Der Verteidigungsausschuß

Biehle	Gerster (Worms)	Hauser (Esslingen)
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Aussetzung der Verlängerung
des Grundwehrdienstes
— Drucksache 11/4436 —
mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.
2. In § 13 b Abs. 5 Satz 2 wird die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

§ 83 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Übergangsvorschriften aus Anlaß *des* Änderungsgesetzes vom 13. Juni 1986 und vom ...“.
2. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873)“ die Worte „und *des* Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“ eingefügt.
3. In Absatz 1 Nr. 2 und in den Absätzen 3, 4 und 5 wird jeweils die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes **und des Zivildienstes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

§ 83 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Übergangsvorschriften aus Anlaß **der** Änderungsgesetze vom 13. Juni 1986 und vom ...“.
2. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873)“ die Worte „und **das** Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...)“ eingefügt.
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes

Das Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 2 wird jeweils die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.
2. In Artikel 7 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

(1) Wehrpflichtige, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes zu einem achtzehn Monate dauernden Grundwehrdienst einberufen sind, sind zu entlassen, nachdem sie fünfzehn Monate Grundwehrdienst geleistet haben.

(2) Wehrpflichtige, die auf Grund eines vor Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes ergangenen Bescheides für einen nach § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes berechneten Wehrdienst zur Verfügung stehen, erhalten einen Bescheid des Kreiswehersatzamtes über ihre Verfügbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes, sofern sie zum Wehrdienst herangezogen werden sollen.

(3) Für Zivildienstleistende gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß Zivildienstpflichtige, die zum Zivildienst, der dem Grundwehrdienst (§ 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes) entspricht, einberufen worden sind, nach einer Dienstleistung von zwanzig Monaten zu entlassen sind; Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

(1) Für Wehrpflichtige, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung zu einem achtzehn Monate dauernden Grundwehrdienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des Artikels 1 neu festzusetzen.

(2) Für Wehrpflichtige, die als anerkannte Kriegsdienstverweigerer gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung zu einem vierundzwanzig Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des Artikels 1 neu festzusetzen. Für Wehrpflichtige, die als anerkannte Kriegsdienstverweigerer gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 1 des Zivildienstgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu einem neunzehn Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes neu festzusetzen.

Absatz 3 entfällt

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1989 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Gerster (Worms) und Hauser (Esslingen)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 140. Sitzung am 27. April 1989 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/4436 — „Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes“ und den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/4379 — „Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Verlängerung von Grundwehrdienst und Zivildienst und zur Neuregelung der Dauer des Zivildienstes“ beraten und federführend an den Verteidigungsausschuß sowie mitberatend an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat über die Gesetzentwürfe am 10. Mai 1989 beraten. Er schlägt dem federführenden Verteidigungsausschuß vor, dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/4436 — zuzustimmen und den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/4379 — abzulehnen.

Außerdem bittet er den federführenden Verteidigungsausschuß zu prüfen, ob nicht für das Inkrafttreten des Gesetzes ein anderer Termin als der 1. Juni 1989 zugrunde gelegt werden könne, damit es nicht zu unterschiedlichen Chancen zwischen wehrdienst- und zivildienstleistenden Abiturienten kommen könne.

Der Haushaltsausschuß hat über die Gesetzentwürfe am 10. Mai 1989 beraten. Er schlägt ebenfalls vor, dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/4436 — zuzustimmen und den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/4379 — abzulehnen.

Der federführende Verteidigungsausschuß hat über die Anträge in seiner Sitzung am 10. Mai 1989 beraten. Er hat dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/4436 — in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Ausschuß-Drucksache 59) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Ablehnung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN sowie eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt. Den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/4379 — hat der Verteidigungsausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Zustimmung der Fraktion der SPD und bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN sowie eines Mitglieds der Fraktion der SPD abgelehnt.

II. Zu den Beratungen im Verteidigungsausschuß

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP trugen vor, unter Abwägung aller in Frage kommenden Gesichtspunkte erscheine es sachgerecht, die Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate vom 1. Juni 1989 auf den 1. Juni 1992 zu verschieben. Dies habe automatisch zur Folge, daß die Verlängerung des Zivildienstes von 20 auf 24 Monate ebenfalls um drei Jahre verschoben werde.

Darüber hinaus brachten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP einen Änderungsantrag zur Drucksache 11/4436 ein.

Zunächst ist infolge der gleichzeitig vorgesehenen Anpassungen für das Zivildienstgesetz (Artikel 2) der Name des Gesetzes wie aus der Zusammenstellung ersichtlich zu ergänzen.

Als Artikel 3 eingefügt ist eine Regelung für den Bereich der Soldatenversorgung. Sie ist als redaktionelle Folgeänderung der Änderung in § 5 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) erforderlich. Damit soll das Inkrafttreten beschlossener Änderungen zum Soldatenversorgungsgesetz, soweit in Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) hierfür der 1. Juni 1989 bestimmt ist, auf den 1. Juni 1992 verschoben werden. Nach Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes treten bereits beschlossene Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) teilweise am 1. Juli 1986, im übrigen am 1. Juni 1989, in Kraft. In Anpassung an die neuen Inkrafttretenszeitpunkte soll das Inkrafttreten der Änderungen zum Soldatenversorgungsgesetz vom 1. Juni 1989 auf den 1. Juni 1992 verschoben werden.

Der neue Artikel 4 des Entwurfs (Übergangsvorschrift) — bisher Artikel 3 — erhält die in der beiliegenden Zusammenstellung entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses genannte Fassung.

Diese Neufassung des Artikels 4 stellt wie die bisherige Fassung sicher, daß die Aussetzung des verlängerten Grundwehrdienstes auch für die Wehrpflichtigen gilt, die bereits zu einem Grundwehrdienst von 18 Monaten oder zu einem Zivildienst von 24 Monaten einberufen sind oder über deren Heranziehbarkeit aufgrund der bisherigen Rechtslage entschieden worden ist. Abweichend von der bisherigen Fassung sieht die Übergangsvorschrift aber keine Entlassung mehr durch Gesetzesbefehl, sondern eine Neufestsetzung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildien-

stes durch Änderung der bisher ergangenen Einberufungs- und Heranziehbarkeitsbescheide vor. Hierdurch wird im Interesse der Wehrpflichtigen erreicht, daß sie nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes umgehend und individuell in rechtsverbindlicher Form über die Verkürzung der bisherigen Dienstzeitdauer unterrichtet werden und ihre weitere Lebensplanung darauf abstellen können.

Artikel 5 soll nach dem Änderungsantrag die in der beiliegenden Zusammenstellung gemäß den Beschlüssen des Ausschusses genannte Fassung erhalten. Diese Änderung stellt sicher, daß bei einem Inkrafttreten des Gesetzes nach dem 1. Juni 1989 ein rückwirkendes Inkrafttreten des Artikels 3 (Änderungen zum Bereich der Soldatenversorgung) mit Wirkung vom 1. Juni 1989 sichergestellt ist.

Die Fraktion der SPD brachte zum Ausdruck, ihrem Gesetzentwurf in der Drucksache 11/4379 liege zu-

grunde, daß Anlaß für die geplante Verlängerung des Wehrdienstes sachfremde Überlegungen gewesen seien: Das dogmatische Festhalten der Bundesregierung an einem verteidigungspolitisch nicht gerechtfertigten Friedensumfang der Bundeswehr von 495 000 Soldaten. Die sicherheitspolitische Entwicklung mache das starre Festhalten an diesem Friedensumfang der Bundeswehr oder gar eine Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes keineswegs erforderlich.

Der Verteidigungsausschuß hat über den unter I. genannten Prüfungsantrag des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit beraten. Er war der Ansicht, daß es bei dem Zeitpunkt 1. Juni 1989 für das Inkrafttreten bleiben solle. Der Verteidigungsausschuß faßte diesen ablehnenden Beschluß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN.

Bonn, den 26. Mai 1989

Gerster (Worms)

Hauser (Esslingen)

Berichterstatte

